

TuS Elsenroth e.V.

Anlage zur Einladung zur Mitgliederversammlung am [19. September 2019](#)

Anlage zu TOP [8, Neufassung Antrag auf Änderungen](#) der Satzung

Satzungstext alt (derzeit gültige Satzung vom 09.05.1992)	Satzungstext neu (Änderungen durchgestrichen bzw. unterstrichen)	Begründung der Änderung/Erläuterungen
§ 1 Name, Sitz und Zweck	§ 1 Name, Sitz und Zweck	
<p>Der Verein, gegründet 1913, führt den Namen: Turn- und Sportverein Elsenroth e.V. .</p> <p>Er hat seinen Sitz in Elsenroth, Gemeinde Nümbrecht Oberbergischer Kreis und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waldbröl eingetragen.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Leibesübungen und der sportlichen Jugendhilfe. Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.</p>	<p>Der Verein, gegründet 1913, führt den Namen: Turn- und Sportverein Elsenroth e.V. -</p> <p>Er hat seinen Sitz in Elsenroth, Gemeinde Nümbrecht Oberbergischer Kreis und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waldbröl<u>Siegburg</u> eingetragen.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Leibesübungen und der sportlichen Jugendhilfe. Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <u>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</u></p> <p>Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral</p>	<p>Korrektur der Interpunktion</p> <p>Zuständigkeit liegt beim Amtsgericht Siegburg statt Waldbröl</p> <p>Ergänzung basiert auf den Vorgaben des Steuerrechts. Anpassung an die Mustersatzung (§ 60 AO).</p>

Formatiert: Nicht Hervorheben

<p>§ 2 Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p>§ 2 Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 3 Vereinsjugend Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig, sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die von der Vereinsjugend zu erlassene Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.</p>	<p>§ 3 Vereinsjugend Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig, sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die von der Vereinsjugend zu erlassene Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich.</p>	<p>Anpassung neue Rechtschreibung, ansonsten unverändert.</p>
<p>§ 4 Vereinsabteilungen und Mitgliedschaft bei den Landesverbänden Der Verein hat zur Zeit folgende Abteilungen: a) Turnabteilung b) Fußballabteilung c) Skiabteilung d) Tennisabteilung Der Verein gehört folgenden Landessportverbänden als Mitglied an: zu a) Rheinischer Turnerbund zu b) Fußballverband Mittelrhein zu c) Westdeutscher Skiverband zu d) Tennisverband Mittelrhein Infolge der Mitgliedschaft bei diesen Landesfachverbänden gehört der Verein auch automatisch der Sporthilfe e.V. im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. als Mitglied an, sowie dem Kreissportbund Oberberg e.V. und dem Gemeindegessportverband Nümbrecht.</p>	<p>§ 4 Vereinsabteilungen und Mitgliedschaft bei den Landesverbänden Der Verein hat zur Zeit folgende Abteilungen: e) Turnabteilung f) Fußballabteilung g) Skiabteilung h) Tennisabteilung Der Verein gehört folgenden Landessportverbänden als Mitglied an: zu a) Rheinischer Turnerbund zu b) Fußballverband Mittelrhein zu c) Westdeutscher Skiverband zu d) Tennisverband Mittelrhein Infolge der Mitgliedschaft bei diesen Landesfachverbänden gehört der Verein auch automatisch der Sporthilfe e.V. im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. als Mitglied an, sowie dem Kreissportbund Oberberg und dem Gemeindegessportverband Nümbrecht. <u>Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Fußballverband Mittelrhein e.V. (FVM), sowie der Verbände, denen der FVM angehört, nämlich insbesondere des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. (WDFV) und des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB). Der Verein überträgt diesen Verbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten seine Vereinsstrafgewalt.</u></p>	<p>Anpassung der Satzung an die Vorgaben des Fussballverbandes Mittelrhein (Verwaltungsanordnung zur Aufnahme von Vereinen in den FVM)</p>

<p>Über die Bildung weiterer Abteilungen und der Mitgliedschaft bei weiteren Landesverbänden entscheidet der Gesamtvorstand.</p> <p>Die Abteilungen sind fachlich und wirtschaftlich selbständig, unterstehen jedoch der Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter der von der jeweiligen Abteilung gewählt wird und dessen Wahl von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt werden muß.</p> <p>Auf Vorschlag der Abteilungsleiter kann der Gesamtvorstand für bestimmte Aufgaben Mitarbeiter für die Abteilungen berufen.</p>	<p>Über die Bildung weiterer Abteilungen und der Mitgliedschaft bei weiteren Landesverbänden entscheidet der Gesamtvorstand.</p> <p>Die Abteilungen sind fachlich und wirtschaftlich selbständig, unterstehen jedoch der Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes <u>Gesamtvorstandes</u>. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter, der von der jeweiligen Abteilung gewählt wird, und dessen Wahl von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bestätigt werden muß.</p> <p>Auf Vorschlag der Abteilungsleiter kann der Gesamtvorstand für bestimmte Aufgaben Mitarbeiter für die Abteilungen berufen.</p>	<p>Korrektur wegen Neuregelung des Vorstandes (§ 13). Geschäftsführender Vorstand entfällt.</p>
<p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den geschäftsführenden Vorstand bzw. den zuständigen Fachjugendausschuß zu richten. Die Geschäftsführer des geschäftsführenden Vorstandes und der Fachjugendausschuß müssen entsprechende Aufnahme-Antragsvordrucke vorrätig halten.</p> <p>Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, in der Regel Vater oder Mutter, erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand bzw. der zuständige Fachjugendausschuß.</p> <p>Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muß schriftlich erfolgen; sie bedarf keiner Begründung.</p>	<p>§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch <u>einen schriftlichen Aufnahmeantrag</u> an den geschäftsführenden Vorstand-Gesamtvorstand bzw. den zuständigen Fachjugendausschuß zu richten. Die <u>Der</u> Geschäftsführer des geschäftsführenden Vorstandes und der Fachjugendausschuß müssen entsprechende Aufnahme-Antragsvordrucke vorrätig halten.</p> <p>Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, in der Regel Vater oder Mutter, erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand <u>Gesamtvorstand</u> bzw. der zuständige Fachjugendausschuß.</p> <p>Die Ablehnung eines Aufnahme<u>gesuchesantrags</u> muß <u>schriftlich</u> erfolgen; sie bedarf keiner Begründung.</p>	<p>Siehe vorstehend, redaktionelle Änderungen. Anpassung neue Rechtsschreibung.</p>

<p>§ 6 Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand bzw. den zuständigen Fachjugendausschuß zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens <p>Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung binnen 2 Wochen zu, über die der Gesamtvorstand endgültig entscheidet.</p>	<p>§ 6 Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß^{ss} aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand^{Gesamtvorstand} bzw. den zuständigen Fachjugendausschuß^{ss} zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß- Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand^{Gesamtvorstand} aus dem Verein ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens <p>Der Bescheid über den Ausschluß^{ss} ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluß^{ss} steht dem Mitglied die Berufung binnen 2 Wochen zu, über die der Gesamtvorstand endgültig entscheidet.</p>	<p>Anpassung neue Rechtsschreibung</p> <p>Siehe vorstehend, redaktionelle Änderungen.</p> <p>Klarstellung</p>
<p>§ 7 Maßregelungen</p> <p>Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnung des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verweis b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. <p>Der Bescheid über die Maßregelung ist durch Einschreibebrief zuzustellen.</p>		<p>§ 7 alte Fassung wird ersatzlos gestrichen. Von der Regelung wurde in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht.</p>
<p>§ 8 Ehrungsordnung</p> <p>Der Gesamtvorstand ist berechtigt, eine Ehrungsordnung zu erlassen.</p>		<p>§ 8 alte Fassung wird ersatzlos gestrichen. Von der Regelung wurde in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht.</p>

<p>§ 9 Aufnahmebeiträge und Monatsbeiträge</p> <p>Ob bei der Aufnahme neuer Mitglieder Aufnahmebeiträge und in welcher Höhe erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge - Monat und Jahr - wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>Sie sollen jedoch mindestens in der Höhe festgesetzt werden, daß der Verein beim Landesportbund die Vereinshilfe (Zuschüsse für Übungsleiter und die Beschaffung von Grundsportgeräten) in Anspruch nehmen kann.</p> <p>Bei der Beitragsfestsetzung können soziale Gesichtspunkte, wie die Zahl der dem Verein angehörenden Familienmitglieder, berücksichtigt werden.</p> <p>Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.</p> <p>Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Einzugsermächtigung zu Beginn eines jeden Jahres vom Verein eingezogen.</p>	<p>§ 7 Aufnahmebeiträge und Monatsbeiträge</p> <p>Ob bei der Aufnahme neuer Mitglieder Aufnahmebeiträge und in welcher Höhe erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge - Monat und Jahr - wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>Sie sollen jedoch mindestens in der Höhe festgesetzt werden, daß der Verein beim Landesportbund die Vereinshilfe (Zuschüsse für Übungsleiter und die Beschaffung von Grundsportgeräten) in Anspruch nehmen kann.</p> <p>Bei der Beitragsfestsetzung können soziale Gesichtspunkte, wie die Zahl der dem Verein angehörenden Familienmitglieder, berücksichtigt werden.</p> <p>Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.</p> <p>Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Einzugsermächtigung zu Beginn eines jeden Jahres vom Verein eingezogen.</p>	<p>§ 9 alte Fassung wird zu § 7</p> <p>Regelung gilt unverändert bis auf Anpassung neue Rechtsschreibung</p>
<p>§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <p>Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab vollendeten 18. Lebensjahr. Hinsichtlich des Wahlrechts der Jugend wird auf die Jugendordnung verwiesen. Wählbar sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.</p>	<p>§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <p>Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab vollendeten 18. Lebensjahr. Hinsichtlich des Wahlrechts der Jugend wird auf die Jugendordnung verwiesen. Wählbar sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.</p>	<p>§ 10 alte Fassung wird zu § 8</p> <p>Regelung gilt unverändert</p>
<p>§ 11 Vereinsorgane</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der geschäftsführende Vorstand c) der Gesamtvorstand d) der Sportausschuß 	<p>§ 9 Vereinsorgane</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der geschäftsführende Vorstand c) der Gesamtvorstand d) der Sportausschuß 	<p>§ 11 alte Fassung wird zu § 9</p> <p>Korrektur wegen Neuregelung des Vorstandes (§ 13) - geschäftsführender Vorstand entfällt. Sportausschuss wird ersatzlos gestrichen.</p>

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm, Abstand Nach: 0 pt, Zeilenabstand: einfach, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm, Abstand Nach: 0 pt, Zeilenabstand: einfach, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

§ 12 Mitgliederversammlung	§ 10 Mitgliederversammlung	
<p>Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Gesamtvorstand beschließt von ¼ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins beantragt wird. <p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand schriftlich – Drucksache – unter Angabe von Ort, Uhrzeit und Tagesordnung, mindestens 10 Tage vor dem Termin. Die Einberufung kann auch in Form einer Veröffentlichung in der lokalen Presse und sonstigen öffentlichen Aushängemöglichkeiten im Vereinsbereich vorgenommen werden.</p> <p>Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erstattung der Jahresberichte durch Gesamtvorstand und Abteilungsleiter Erstattung des Kassenberichtes Bericht der Kassenprüfer Wahl eines Versammlungsleiters Entlastung des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleiter Vorstandswahlen - alle 3 Jahre Wahl der Kassenprüfer - alle 2 Jahre Anträge Verschiedenes <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p>	<p>Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Gesamtvorstand beschließt <u>d</u>) von ¼ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins beantragt wird. <p>⚡ <u>Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich an jedes Vereinsmitglied zu erfolgen.</u></p> <p>Die Einberufung der <u>ordentlichen</u> Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand schriftlich –Drucksache– unter Angabe von Ort, Uhrzeit und Tagesordnung, mindestens <u>10</u> Tage vor dem Termin. Die Einberufung kann auch in Form einer Veröffentlichung in der lokalen Presse <u>und zwar Nümbrecht Aktuell oder dem Lokalanzeiger, auf der Homepage des Verein (www.TUS-Elsenroth.de) und sonstigen öffentlichen Aushängemöglichkeiten im Vereinsbereich sowie durch Aushang auf dem Sportgelände in Elsenroth (Kreuzheide) des Vereins</u> vorgenommen werden.</p> <p>Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erstattung der Jahresberichte durch Gesamtvorstand und Abteilungsleiter Erstattung des Kassenberichtes Bericht der Kassenprüfer Wahl eines Versammlungsleiters Entlastung des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleiter <u>6.</u> Vorstandswahlen - alle 3 Jahre 6-7. Wahl der Kassenprüfer - alle 2 Jahre <u>7-8.</u> Anträge <u>8-9.</u> Verschiedenes <p>Die<u>Jede ordnungsgemäß einberufene</u> Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse <u>der Mitgliederversammlung</u> werden mit einfacher</p>	<p>§ 12 alte Fassung wird zu § 10</p> <p>Verlängerung der Einladefrist sinnvoll. Einberufung der Mitgliederversammlung auch auf Internetseite des Vereins.</p> <p>Allgemeine Anpassungen der Sollvorschriften für Tagesordnung sowie redaktionelle Anpassung wegen Änderung § 13</p> <p>Beschlussfassungen: Textliche Anpassung an Mustersatzung für gemeinnützige Vereine (NRW Justiz).</p>

Formatiert: Standard, Abstand
Nach: 0 pt, Zeilenabstand: einfach,
Keine Aufzählungen oder
Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: 10 pt

<p>Anträge können gestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> von den Mitgliedern vom Gesamtvorstand, geschäftsführenden Vorstand und dem Sportausschuß von den Abteilungen <p>Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden mit Begründung vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.</p> <p>Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben ist. Der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes ist die Niederschrift zur Genehmigung vorzulegen. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind ebenfalls Niederschriften anzufertigen und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Anträge können gestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> von den Mitgliedern vom Gesamtvorstand, geschäftsführenden Vorstand und dem Sportausschuß von den Abteilungen <p>Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden mit Begründung vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.</p> <p>Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer <u>Schriftführer</u> eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben ist. Der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes ist die Niederschrift zur Genehmigung vorzulegen. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind ebenfalls Niederschriften anzufertigen und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Streichen der Passage „Antrag auf Satzungsänderung als Dringlichkeitsentscheidung“ während der Mitgliederversammlung.</p> <p>Niederschrift durch Schriftführer statt Geschäftsführer</p> <p>Redaktionelle Anpassung wegen Änderung § 13.</p> <p>Anpassung neue Rechtschreibung.</p>
---	--	--

<p>§ 13 Geschäftsführender Vorstand</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem 1. Vorsitzenden b) dem stellv. Vorsitzenden c) dem Geschäftsführer d) dem Kassenwart e) den Abteilungsleitern f) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses. 	<p>§ 13 Vorstand</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem 1. Vorsitzenden b) dem stellv. Vorsitzenden c) dem Geschäftsführer d) dem Kassenwart e) den Abteilungsleitern f) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses. <p><u>Der Gesamtvorstandes der Vereins besteht aus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a) dem Vorsitzenden,</u> <u>b) dem Geschäftsführer,</u> <u>c) dem Schriftführer,</u> <u>d) dem Kassenwart,</u> <u>e) den Abteilungsleitern.</u> <p><u>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a) dem Vorsitzenden</u> <u>b) dem Geschäftsführer</u> <u>c) dem Kassenwart</u> 	<p>§§ 13, 14 und 17 alte Fassung werden zusammengefasst und in § 13 neu gefasst.</p> <p>Zusammensetzung des Gesamtvorstandes wird neu definiert und an die „gelebte Praxis“ angepasst. Stellv. Vorsitzender und Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses entfallen.</p> <p>Zusammensetzung BGB-Vorstand unverändert.</p>
<p>§ 14 Gesamtvorstand</p> <p>Dem Gesamtvorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die 6 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes b) der Vereinssozialwart c) die Mitglieder des Sportausschusses d) die sonstigen Vorstandsmitglieder der Abteilungen 		<p>§§ 13, 14 und 17 alte Fassung werden zusammengefasst und in § 13 neu gefasst.</p>

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm, Abstand Nach: 0 pt, Zeilenabstand: einfach, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Listenabsatz, Abstand Nach: 0 pt, Zeilenabstand: einfach, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Schriftart: 10 pt

§ 15 Sportausschuss		
Der Sportausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, von dessen Stellvertreter geleitet. Der Ausschuß hat die Aufgabe, den Sportbetrieb der einzelnen Abteilungen aufeinander abzustimmen und die Wahrnehmung der Vereinsbelange an allen Sportstätten die vom Verein benutzt werden. Über die Beschlüsse ist vom Geschäftsführer oder seinem Vertreter eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind auch dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu bringen. Die Abteilungen können für bestimmte Aufgaben Unterausschüsse bilden. Diese Ausschüsse sollen nicht mehr als 5 Mitglieder haben.		§ 15 alte Fassung wird ersatzlos gestrichen. Von der Regelung wurde in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht.
§ 16 Wahlen	§ 14 Wahlen	
Die Vereinsorgane werden für 3 Jahre gewählt.	Die Vereinsorgane werden für 3 Jahre gewählt.	§ 16 alte Fassung wird zu § 14 Regelung gilt unverändert
§ 17 Vorstand im Sinne des Vereinsrechts		
Vorstand im Sinne des Vereinsrechts sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart.		§§ 13, 14 und 17 alte Fassung werden zusammengefasst und in § 13 neu gefasst.
§ 18 Aufgaben der Vorstände	§ 15 Aufgaben der Vorstände	
Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Durchführung aller finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten im Auftrag des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Bewältigung der Verwaltungsarbeiten und achtet auf die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Weiter ist der Gesamtvorstand berechtigt, die während einer Wahlperiode ausscheidenden Vorstandsmitglieder durch andere bis zur nächsten	Dem geschäftsführenden Vorstand Gesamtvorstand obliegt die Durchführung aller finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten im Auftrag des Gesamtvorstandes . Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Bewältigung der Verwaltungsarbeiten und achtet auf die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Weiter ist der Gesamtvorstand berechtigt, die während einer Wahlperiode	§ 18 alte Fassung wird zu § 15 Regelung gilt grundsätzlich unverändert bei auf redaktionelle Anpassungen wegen Neufassung § 13

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Wahl zu ersetzen.	ausscheidenden Vorstandsmitglieder durch andere bis zur nächsten Wahl zu ersetzen.	
§ 19 Kassenwesen	§ 16 Kassenwesen	
Der Verein ist eine wirtschaftliche Einheit, jedoch werden von den Abteilungen getrennte Kassen geführt. Fachlich sind die Abteilungen selbständig (siehe § 4).	Der Verein ist eine wirtschaftliche Einheit, jedoch werden von den Abteilungen getrennte Kassen geführt. Fachlich sind die Abteilungen selbständig (siehe § 4).	§ 19 alte Fassung wird zu § 16 Regelung gilt unverändert
§ 20 Kassenprüfer	§ 17 Kassenprüfer	
Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre 2 Kassenprüfer. Wiederwahlen sind möglich. Die Kassenprüfer müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Die Vereinskasse muß jährlich mindestens 1 mal geprüft werden.	Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre 2 Kassenprüfer. Wiederwahlen sind möglich. Die Kassenprüfer müssen mindestens 21 18 Jahre alt sein. Die Vereinskasse muß ss jährlich mindestens 1 mal geprüft werden.	§ 20 alte Fassung wird zu § 17 Alter des Kassenprüfers wird von mindestens 21 auf 18 Jahre herabgesetzt. Kassenprüfung einmal jährlich. Anpassung neue Rechtschreibung
§ 21 Ältestenrat		
Die Mitgliederversammlung kann einen Ältestenrat für die Dauer von 3 Jahre, bestehend aus 5 Vereinsmitgliedern, wählen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Die Mitglieder dürfen nicht dem Gesamtvorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Der Ältestenrat steht dem geschäftsführenden Vorstand zur Durchführung von Mitgliederehrungen, zur Schlichtung von Streitigkeiten usw. zur Verfügung.		§ 21 alte Fassung wird ersatzlos gestrichen. Von der Regelung wurde in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht.

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

Formatiert: Schriftart: (Standard)
+Textkörper, 10 pt

§ 22 Auflösung des Vereins	§ 18 Auflösung des Vereins	
<p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von ¾ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. <p>Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.</p> <p>Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Sports der Gemeinde Nümbrecht zu übertragen.</p>	<p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von ¾ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. <p>Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.</p> <p>Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Sports der Gemeinde Nümbrecht zu übertragen.</p> <p><u>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nümbrecht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports in der Gemeinde Nümbrecht zu verwenden hat.</u></p>	<p>§ 22 alte Fassung wird zu § 18</p> <p>Anpassung neue Rechtschreibung</p> <p>Änderung/Ergänzung basiert auf den Vorgaben des Steuerrechts. Anpassung an die Mustersatzung der AO (§ 60).</p>
§ 23 Inkrafttretung	§ 19 Inkrafttretung-Inkrafttreten	
<p>Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.05.1992 in Elsenroth beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Waldbröl in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt dann die Satzung vom 18.11.1980 außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.05.1992 <u>...06.2019</u> in Elsenroth beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Waldbröl <u>Siegburg</u> in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt dann die Satzung vom 18.11.1980 <u>09.05.1992</u> außer Kraft.</p>	<p>§ 23 alte Fassung wird zu § 19</p> <p>Aktualisierung der Daten</p>

--	--	--

